

## Reisebedingungen

### I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, der Katholischen Jungen Gemeinde St. Peter und Paul als Freizeitveranstalter, im Folgenden nur kurz FV genannt, den Abschluss eines Reisevertrages für die Wolfach-Freizeit **vom 12.10.2024 (ca. 9:00 Uhr) bis 19.10.2024** zum Preis von **260€ (weitere Geschwisterkinder 240 €, Nicht-KjGler\*innen jeweils 30 € mehr; Nicht-KjGler\*in ist, wer bis zum Anmeldeschluss (05.09.2024) keine KjG-Beitrittserklärung abgegeben hat)** unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen, die Angaben auf dem Anmeldeformular sind Bestandteil des Vertrages. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten delegieren/übertragen für die Dauer der Reise ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die FV. Diese kann davon ausgehen, dass die Teilnehmer\*innen, soweit sie aufgrund des Alters und der Reife dazu in der Lage sind, einen Großteil von Verantwortung hinsichtlich Leben in der Gruppe, Umgang mit Sachwerten o.ä. selbst tragen können. Die Eltern/Erziehungsberechtigten hinterlassen für die Zeit der Reise ihre Anschrift, damit Sie oder sonstige Vertrauenspersonen in Notfällen zu erreichen sind. Der Anmeldeabschnitt ist **bis zum 05.09.2024** an den unten genannten Elternkontakt per Post oder gut lesbar als PDF per E-Mail zu schicken.

Anmeldungen, die im Pfarrbüro abgegeben werden, finden keine Beachtung! Die Teilnehmer\*innenzahl ist zunächst auf 35 Personen begrenzt, außerdem werden bis zum 28.07.2024 alle eingehenden Anmeldungen von KjGler\*innen und Teilnehmer\*innen der Wolfach Freizeit 2023 bevorzugt behandelt. Alle Anmeldungen, die nach dem 28.07.2024 eingehen, werden nach Eingangszeitpunkt behandelt. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nach Eingang der Anmeldung per E-Mail (für Nicht-KjGler\*innen, die sich bereits vor dem 28.07.2024 angemeldet haben, erfolgt die Bestätigung erst nach diesem Datum).

### II. Zahlung des Reisepreises

Der Betrag von 260 € bzw. 240 € (Nicht-KjGler\*innen 30 € mehr) ist bis zum 14.09.2024 zu überweisen. Im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist der FV berechtigt, für den daraus entstehenden Mehraufwand Schadensersatz zu fordern und nach weiterer Mahnung den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen, sofern dies im Interesse der Durchführung der Freizeit zweckmäßig ist. Der Reisepreis ist abhängig von der Förderung durch öffentliche Mittel. Der FV behält sich vor, bei Streichung oder Kürzung dieser Mittel den Betrag auch nachträglich auf die Teilnehmer\*innen umzulegen.

### III. Leistungen

1. Unterbringung im Abrahamshof in Wolfach
2. Fahrt von Hattingen nach Wolfach und zurück in einem Reisebus

3. Vollverpflegung durch unser Küchenteam, ab Ankunft in Wolfach
4. Leitung/Freizeitprogramm auch mit unserem Verband entsprechenden christlichen Inhalten

Von den Teilnehmer\*innen werden nach ihren Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Reise erwartet. Die Übernahme der täglichen Aufgaben (Saubermachen, Spüldienst usw.) ist erforderlich. Der FV behält sich das Recht vor, Teilnehmer\*innen aufgrund von gemeinschaftsschädigendem Verhalten von ausgewählten Programmpunkten, oder im Extremfall von der gesamten Freizeit, auszuschließen.

### IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise bei Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der\*die Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 jBGB) kündigen. Die Rechtsnachfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den\*die Reisende\*n zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem\*der Reisende\*n zur Last.

### V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Der FV kann bis zu 3 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht erreicht wird.
2. Der FV ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treue und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet, den\*die Teilnehmer\*in über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. bei höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten.

## VI. Rücktritt

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder tritt der\*die Teilnehmer\*in die Reise nicht an, so kann der FV als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung.
3. Bei der Mitteilung über Nichtteilnahme wird eine Stornogebühr entsprechend folgender Staffellung erhoben: Bei Abmeldung trotz erfolgter verbindlicher Anmeldung bis zu vier Wochen vor Reiseantritt 20% des Reisepreises, bis 15 Tage vor Reiseantritt 40% des Reisepreises und ab 14 Tage vor Reiseantritt 70% des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung ist der volle Reisepreis zu leisten. Jeweils zuzüglich evtl. entgangener Zuschüsse.
4. Jede\*r Teilnehmer\*in kann bei Rücktritt eine\*n geeignete\*n Ersatzteilnehmer\*in benennen. Wir behalten uns aber vor, diese\*n - besonders im Hinblick auf gruppendynamische Prozesse und den besonderen Erfordernissen der Reise - ggf. auch abzulehnen.
5. Der FV kann vor oder während der Reise den Vertrag kündigen - ohne Einhaltung einer Frist, wenn der\*die Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet von Abmahnungen nachhaltig stört oder sich nicht in geeigneter Weise an den Vorbereitungen zur Reise beteiligt - wenn der\*die Teilnehmer\*in gegen gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Absprachen und Regelungen des Lebens in der Gruppe verstößt. Die dadurch entstehenden Kosten einer frühzeitigen Rückreise der\*des Teilnehmers\*in sind von ihm\*ihr selbst bzw. von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ohne Erstattung des Reisepreises zu tragen.

## VII. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich wird oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den FV.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur

geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.
6. Für Unfälle, die durch Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen / Absprachen innerhalb der Reisegruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und des FV nicht übernommen werden.
7. Die Teilnehmer\*innen haften selbst für ihr privates Gepäck und ihre elektrischen Geräte.
8. Aufgrund kurzfristiger Terminverschiebungen beim Bustransfer kann sich die Reise um 1-2 Tage in beide Richtungen verschieben. Sollte dies der Fall sein, werden wir die Teilnehmer\*innen unverzüglich informieren. Mit einer Änderung in diesem Rahmen erklärt sich der\*die Reisetilnehmer\*in bzw. Vertragsunterzeichnende\*r ausdrücklich einverstanden.
9. Jede\*r Teilnehmer\*in ist für die notwendigen Ausweispapiere selbst verantwortlich. Dies gilt ebenfalls für die Einhaltung der Zoll- und Einfuhrbestimmungen. Versäumt es ein\*e Teilnehmer\*in, die erforderlichen Ausweise während der Fahrt mitzuführen oder verliert er\*sie diese während der Fahrt, so kann der FV von ihm den Ersatz von hierdurch bedingtem Mehraufwand verlangen.

## VIII. Gesundheitsvorschriften:

Der FV ist über schwerwiegende Krankheiten oder Behinderungen der\*des Teilnehmers\*in zu unterrichten. Die Teilnahme erfolgt in diesem Falle auf eigene Gefahr. Medikamente etc. müssen von dem\*der Teilnehmer\*in selbst mitgebracht werden. Die Freizeit ist nicht für Teilnehmende mit körperlichen Beeinträchtigungen geeignet, da das Haus keine Barrierefreiheit bietet und die Programmpunkte nicht darauf ausgelegt sind. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den FV.

## IX. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem\*der Teilnehmer\*in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### Freizeitveranstalter:

Katholische Junge Gemeinde  
St. Peter und Paul Hattingen  
Bahnhofstrasse 21  
45525 Hattingen

### Hauptverantwortlich:

Marcel Zug  
Bochumerstr 93  
45529 Hattingen  
01752010710  
marcel.jjfm@gmail.com

### Ferienfreizeitkonto:

Sparkasse Hattingen  
**IBAN:** DE26 4305 1040 0001 0159 08  
Stichwort:  
Wolfach 2024 + Name des Kindes

### Ansprechpartnerin/Elternkontakt:

Anne Uphues  
Im Schneppenkamp 12  
45525 Hattingen  
Tel: 0176/57412498  
E-Mail: [wolfach@kjg-hattingen.de](mailto:wolfach@kjg-hattingen.de)

**Formblatt zur Unterrichtung des  
Reisenden bei einer Pauschalreise  
nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Stand: 14.02.2020

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die KJG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die KJG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die

Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

☒ Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

☒ Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

☒ Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

☒ Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

☒ Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

☒ Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn

der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

☒ Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

☒ Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

☒ Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

☒ Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder

nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

☒ Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

☒ Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Kirchengemeinde hat eine Insolvenzabsicherung mit der *Touristik-Versicherungs-Service GmbH (TourVers)* abgeschlossen. Die Reisenden können die Firma TourVers (Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-2442880) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Kirchengemeinde verweigert werden.

☒ Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)